



Satzung des Flieger-Stadl e.V.

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Flieger-Stadl e.V.
2. Er hat den Sitz in 84034 Landshut
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und der Erhalt von Kulturgütern des öffentlichen Interesses, durch Erhaltung und Betrieb historischer Flugzeuge in flugfähigem Zustand als Kulturerbe. Die Präsentation dieser Kulturgüter (in der Öffentlichkeit) steht hierbei im Vordergrund. Flugsportbegeisterte und vor allem junge Piloten sollen einen Zugang zu historischen Flugzeugen erhalten, die damit verbundenen Techniken erlernen und diese historischen Flugzeuge sicher betreiben können.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - Errichtung und Unterhaltung eines historischen Flugzeugparks,
 - Durchführung von Rundflügen,
 - Durchführung von Veranstaltungen um die Geschichte der Luftfahrt und des historischen Fluggeräts publikumsnah darzustellen und lebendig zu vermitteln,
 - Vermietung der Flugzeuge an Vereinsmitglieder,
 - Einweisung von Vereinsmitgliedern auf die verschiedenen Flugzeugmuster sowie
 - Historische Flugtechniken von geschichtlicher Bedeutung und Erfahrung dem Flugzeugmuster entsprechend erforschen und ermitteln



§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Einen Anspruch auf Mitgliedschaft gibt es nicht. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag als entsprechende Zustimmung erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen deren Auflösung.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
Sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden natürlichen Personen. Jedes aktive Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei. Aktive Mitglieder dürfen die historischen Flugzeuge eigenverantwortlich betreiben und können in den Vorstand berufen werden.



- b. passiven Mitgliedern
Jedes passive Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei. Passive Mitglieder dürfen die historischen Flugzeuge eigenverantwortlich betreiben. Passive Mitglieder können jedoch nicht in den Vorstand berufen werden.
 - c. Fördermitgliedern
Sie sind juristische oder natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese nicht aktiv aber unterstützend begleiten. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht.
Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden
 - d. Ehrenmitgliedern
Sie können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - e. Kurzzeitmitgliedern
Mitglieder deren Mitgliedschaft zeitlich begrenzt ist.
6. Damit ein passives Mitglied den Status aktives Mitglied erhält, muss es von einem anderen aktiven Mitglied der Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Die Versammlung der aktiven Mitglieder entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über den Antrag.
 7. Partner und Kinder von aktiven Mitgliedern können auf Wunsch automatisch als Fördermitglieder beitragsbefreit geführt werden.
 8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 9. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
 10. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der



Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Flieger-Stadl e.V. mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins zu fördern.
3. Stimmberechtigt sind nur aktive und passive Mitglieder.

§ 6. Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandsversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Vorstandsversammlung Anwesenden notwendig. Hierfür wird eine geltende Gebührenordnung beschlossen und veröffentlicht. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Erhöhungen des Mitgliedbeitrags müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres beschlossen werden.
3. Bei Beitragserhöhungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung.
4. Bereits entrichtete Beiträge können zurückerstattet werden.



§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern gebildet werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtanwesenheit, die seines Stellvertreters.



4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Geschäftsführers, den Abschluss des Anstellungsvertrages mit ihm und den Widerruf der Bestellung
 - Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihm vom Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufnahme neuer Mitglieder, § 4 Nr. 2 und Ausschluss von Mitgliedern, § 4 Nr. 9
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung kann auch durch ein Vorstandsmitglied ausgeführt werden. Ist der Geschäftsführer ein Dritter, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Wird kein Geschäftsführer bestellt, vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verein regelmäßig allein.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren



schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

10. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen aller Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
11. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
12. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entschädigungen können unter Beachtung der Höchstwerte des § 3 Nr. 26a EkStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können aktive und passive Mitglieder wahrnehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Dies kann auf dem Postweg oder per E-Mail geschehen.



5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Aufnahme von Darlehn ab € 5000.-
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch online als reine Audio- oder kombinierte Audio- und Videokonferenz erfolgen. Die anstehenden Wahlen und Abstimmungen können entweder vorab schriftlich oder mittels geeigneter Softwaretools im Rahmen der Hauptversammlung durchgeführt werden.



§ 10. Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11. Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DKMS (Deutsche Knochenmarksspender Datei), das er ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.